Ausführliches Verzeichnis der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 40. Preußischer Gesetze. Nr. 40.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gesetz, betreffend das

Verwaltungsstrafverfahren

bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- u. die Wildpretsteuer.

— Vom 26. Juli 1897. —

Mit Einleitung, Kommentar und Sachregister

von

Dr. Richard Katzenstein,
Gerichtsassessor in Hildesheim.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen 7

Vorbemerkungen 11

Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer, vom 26. Juli 1897 57

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Grenze der Zuständigkeit der Verwaltungs- und der gerichtlichen Strafverfolgungsbehörden. §§ 1—3 58

B. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. §§ 4—6 70

C. Örtliche Zuständigkeit. § 7 81

D. Zustellungen und Ladungen. §§ 8—11 . . 90

E. Fristen. § 12 106

F. Beschlagnahme und Durchsuchung. §§ 13—18 106

G. Vorläufige Festnahme. § 19 158

H. Freiwillige Unterwerfung. §§ 20—21 . . . 166

II. Verfahren.

A. Erster Angriff. §§ 22—23 179

B. Weitere Untersuchung im Verwaltungswege. §§ 24—33 183

Seite
C. Entscheidung. §§ 34—37 234
D. Rechtsmittel. §§ 38—40 253
E. Verfahren bei Beschwerden. §§ 41—44 . . 274

III. Kosten des Verfahrens.

§§ 45—51 284

IV. Strafvollstreckung.

§§ 52—57 305

V. Schlußbestimmungen.

§§ 58—64 334
Sachregister 365

Verzeichnis der Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
AGGVG. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878.
AllgVerf. = Allgemeine Verfügung.
AV. = Ausführungsvorschrift.
Begründung = Begr. zum Regierungsentwurf des Verwaltungsstrafgesetzes.
Beling, Strafprozeßrecht = (Bennecke-) Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts — Breslau 1900.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BVG. = Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895.
Bonnenberg = B., das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen (2. Aufl.) — Berlin 1899.
BrauStG. = Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906; in der früheren Fassung: Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.
BrwStG. von 68 = Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten vom 8. Juli 1868.
BrwStG. von 87 = Branntweinsteuergesetz vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Novelle — Brennsteuergesetz — vom 7. Juli 1902).
CPO. = Civilprozeßordnung vom $\frac{\text{30. Januar 1877}}{\text{17. Mai 1898}}$.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EG. = Einführungsgesetz.

EGBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
EGGVG. = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.
EGMStGO. = Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
EGStPO. = Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
ErbStG. = Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906.
Frank, RStGB. = Fr., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (3./4. Aufl.) — Leipzig 1903.
GO. = Gebührenordnung.
Goltdammers Archiv = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (begründet von Goltdammer).
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom $\frac{\text{27. Januar 1877}}{\text{17. Mai 1898.}}$
Heinitz, LStG. = H., Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetze (3. Aufl.) — Berlin 1905 ff.
JMBl. = Justizministerialblatt.
KAG. = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.
Katzenstein, d. richterliche Strafmandat = K., das richterliche Strafmandat in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. X S. 159 ff.
Kommissionsbericht = Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf des Verwaltungsstrafgesetzes (vgl. Vorb. 1 Ib vor § 1 VStG.).
v. Kries, Strafprozeßrecht = v. K., Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts — Freiburg 1892.
v. Liszt = v. L., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (12./13. Aufl.) — Berlin 1903.
Löbe, Zollstrafrecht = L., Deutsches Zollstrafrecht (3. Aufl.) — Leipzig 1901.
Löwe/Hellweg = Löwe, die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich (12. Aufl., bearbeitet von Hellweg) — Berlin 1907.

Löwe/Hellweg GVG.: bezieht sich auf die Erläuterung des Gerichtsverfassungsgesetzes in dem eben genannten Buche.

LStG. = Preußisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

MilStGO. = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Motive zur RStPO. = Motive zum Entwurf einer Strafprozeßordnung.

Olshausen = O., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (7. Aufl.) Bd. I — Berlin 1905.

Planck BGB. = P., Bürgerliches Gesetzbuch (Bd. II, III) — Berlin 1900/2.

Preuß. ErbStG. = (Preußisches) Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer vom 19. Mai 1891.

Preuß. FGG. = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.

Preuß. GKG. = Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899).

Preuß. StGB. = Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851.

Recht = Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.

RG. (ohne weiteren Zusatz) = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RG. in Zivilsachen = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RG. JW. = Reichsgerichtsentscheidung in der Juristischen Wochenschrift.

RGKG. = Deutsches Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

RStG. = Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906.

RStGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

RStPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
SchStG. = Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902.
SpStG. = Gesetz, betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878.
SStG. = Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 12. Oktober 1867.
StatG. = Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906.
StBFA. = Anweisung zur Buchführung in Strafsachen für die Hauptzoll- und die Hauptsteuerämter vom 18. März 1898.
Stenographische Berichte: vgl. Vorb. 1 I vor § 1 VStG.
StGB.: siehe RStGB.
StPO.: siehe RStPO.
TStG. = Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879.
Vorb. = Vorbemerkung.
VStG. = Verwaltungsstrafgesetz.
VZG. = Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
VZK. = Vereinszollkartell (Zollkartell zwischen Preußen, Kurhessen usw.) vom 11. Mai 1833.
WarZG. = Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.
WStG. = Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869.
ZBl. = Zentralblatt der Abgaben- usw. Gesetzgebung und -Verwaltung.
ZigStG. = Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906.
ZStG. (ohne weiteren Zusatz) = Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.
6. Januar 1903.
ZStG. v. 1891 = Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891.

Vorbemerkungen.

§ 1. Die Rechtsgrundlage des Gesetzes.

Das Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897 findet seine Grundlage in dem § 6 Abs. 2 Ziff. 3 EGStPO. Nach diesem bleiben unberührt . . . „die landesgesetzlichen Bestimmungen:

3. über das Verfahren im Verwaltungswege . . . bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ . . . 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen".

I. Die eben angeführte Stelle gibt der Landesgesetzgebung die Ermächtigung statt des gerichtlichen Verfahrens ein solches im Verwaltungswege, das sog. Administrativverfahren, eintreten zu lassen; § 6 Ziff. 3 enthält also ein Blankett,

dessen Ausfüllung dem Landesrecht obliegt. Soweit dieses von der ihm eingeräumten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, bleibt es bei dem Verfahren nach der RStPO. (RG. 32 Nr. 96).

II. Der Ausdruck: „Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle" ist dem preußischen Recht entnommen (vgl. Art. 135 des Gesetzes betr. die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 — vom 3. Mai 1852, GS. S. 209) und ist wie dort nicht etwa im besonderen technischen Sinne zu verstehen. Dies zeigt schon die Zusammenstellung der Worte: „Abgaben" und „Gefälle". Auch wäre es schwer begreiflich, weshalb § 6 Ziff. 3 diejenigen Strafvorschriften, welche die Erhebung der Abgaben sichern sollen, von dem sonstigen Gefällstrafrecht getrennt haben sollte. Der oben erwähnte Ausdruck bedeutet also nur eine (wenig glückliche) Umschreibung für „Zoll- und Steuergesetze" (vgl. AV. 1_2 bei § 3 Anm. 4 des Kommentars, Motive zur RStPO. S. 244, Arndt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 5 S. 328f., Bonnenberg § 1 Anm. 2, RG. 13 S. 30; a. M. Heinitz, LStG. § 33 Anm. 4). Der hier besprochene Paragraph gestattet demnach ein Verwaltungsstrafverfahren bei sämtlichen Zuwiderhandlungen gegen die eben bezeichneten Gesetze, ohne Unterschied ob es sich um Reichs- oder Landessteuern, um direkte oder indirekte, um Staats- oder Kommunalabgaben

handelt (Löwe/Hellweg Anm. 4 vor § 459). Dabei läßt sich aber — um eine scharfe Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und gerichtlicher Zuständigkeit zu ermöglichen — der Begriff „Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Steuergesetze" nur formell bestimmen. Unter ihn fallen diejenigen Delikte, die auf Grund der eben genannten Gesetze strafrechtlich verfolgt werden können.[1]) Alle anderen Straftaten scheiden dagegen aus, mögen sie auch materiell das staatliche Steuerinteresse berühren (vgl. auch unten IV).

In dem eben festgelegten Umfange gilt der Vorbehalt des § 6 namentlich auch für diejenigen Steuerzweige, die nach Art. 35 der Reichsverfassung dem ausschließlichen Gesetzgebungsrecht des Reiches unterliegen (Zölle, Salz-, Tabak-, Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer). Denn jene ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verfahren, das bei Übertretungen gegen die hier einschlagenden Vorschriften Platz greift. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung: Beim Inkrafttreten der Reichsverfassung waren bereits für sämtliche im Art. 35 aufgeführten Steuerzweige Bundes- oder Zollvereinsgesetze ergangen (siehe die Aufzählung in der v. Rönneschen Textausgabe der Reichsverfassung — Guttentagsche Sammlung deutscher

1) Eine teilweise Ausnahme bilden das SchStG. und das ZigStG. — siehe im Kommentar § 1 Anm. 4.

Reichsgesetze Nr. 1 —). Alle diese Gesetze enthalten materielles Steuerstrafrecht, keines aber eine Regelung des Verfahrens. Im Gegenteil verweisen sie hier auf das Landesrecht und zwar § 165 VZG. ausdrücklich, die übrigen Gesetze aber mittelbar, indem sie das Verfahren in Zollstrafsachen für entsprechend anwendbar erklären. Es kann daher nicht angenommen werden, daß Art. 35 das Strafverfahren hat mitumfassen wollen (vgl. Arndt a. O. S. 286).

III. Wie das Administrativverfahren im einzelnen ausgestaltet werden soll, hat im wesentlichen die Landesgesetzgebung zu bestimmen.[2]) Insbesondere hat sie die zuständigen Behörden zu bezeichnen, sie kann deren Befugnis auf die Untersuchung, „[den] ersten Angriff und [die] vorläufige Feststellung des Tatbestandes" (Motive zur RStPO. S. 258), beschränken, sie kann aber darüber hinaus, den Verwaltungsbehörden auch die Berechtigung zur Entscheidung in (Zoll- und) Steuerstrafsachen beilegen. In letzter Hinsicht ist jedoch das Landesrecht durch die §§ 459—463 StPO. be-

---

2) Eine Ausnahme von diesem Satze und damit von dem § 6 Ziff. 3 überhaupt enthalten das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) und das Gesetz, betr. die Gebühren für die Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 20. Juni 1899 (RGBl. S. 315) — vgl. im Kommentar § 61 Anm. 4 —. In beiden Fällen ist das Verwaltungsstrafverfahren erschöpfend geregelt.

schränkt. Die nähere Erörterung dieser Bestimmungen muß dem Kommentar vorbehalten bleiben. Hier sind nur einige grundsätzliche Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Nach § 459 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Ziff. 3 EGStPO. können die Verwaltungsbehörden nur in Steuerstrafsachen erkennen. Diese Vorschrift ist als Ausnahme streng auszulegen. Die administrative Entscheidungsbefugnis entfällt daher, wenn die zur Aburteilung stehende Tat nicht bloß ein Steuerdelikt, sondern zugleich auch ein Vergehen des gemeinen Strafrechts in sich schließt. (Ideale Konkurrenz.)

2. Ferner können nach § 459 Abs. 1 die „Strafbescheide der Verwaltungsbehörden" „nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen";[3]) dagegen dürfen sie selbst nicht aushilfsweise eine Freiheitsstrafe bestimmen. Damit unterstehen schon kraft Reichsrechts diejenigen Steuerdelikte, die nicht einmal wahlweise mit Geldbuße bedroht sind, der Entscheidung durch die Gerichte, mag auch die Untersuchung von den Verwaltungsbehörden geführt sein.

3. Selbst in denjenigen Fällen, in welchen den Administrativorganen die Befugnis zur Ent-

3) Über den Verweis gegenüber Jugendlichen und den an Stelle der Einziehung unter Umständen tretenden Wertersatz, vgl. den Kommentar Vorb. A I 4 vor § 36 und § 2 Anm. 8.

scheidung zusteht, darf ihr Schuldspruch gegen den Willen des Beschuldigten niemals endgültig sein (§ 459 Abs. 2); vielmehr muß „es dem Beschuldigten in allen Fällen freistehen . . ., [gegen den Strafbescheid] binnen einer bestimmten Frist auf gerichtliche Entscheidung anzutragen". (Motive zur RStPO. S. 244).

IV. Da die Strafe des Anstifters und Gehilfen „nach demjenigen Gesetze festzusetzen [ist], welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet" oder „Hilfe geleistet hat" (§§ 48_2, 49_2 RStGB.), so erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in gleichem Umfange wie gegen den Täter auch gegen sämtliche „Teilnehmer" eines Zoll- oder Steuervergehens. Dagegen bildet die Begünstigung eines solchen Delikts nach dem Systeme des Reichsstrafrechts regelmäßig keine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, sondern eine selbständige „gegen die Rechtspflege" als solche gerichtete Straftat (vgl. v. Liszt §§ 182ff., RG. 18 S. 191, § $257_{1,2}$ RStGB.). Untersuchung und Entscheidung in Begünstigungsfällen obliegt also in der Regel den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Nur dann greift wiederum der Vorbehalt des § 6 Ziff. 3 ein, wenn die Begünstigung — weil „vor Begehung der Tat zugesagt" — als Beihilfe zu bestrafen ist (§ 257_3 RStGB.; vgl. auch v. Liszt

§ 183 III 5, Olshausen § 257 Anm. 46), sowie dann, wenn sie in den einschlägigen Steuergesetzen als besonderes Delikt mit einer vom gemeinen Recht abweichenden Strafe bedroht wird. Dies ist der Fall im BrwStG. von 87 §§ 22, 43d, SchStG. § 17_3, ZStG. § 47_5 und ZigStG. § 18_3, welche die Begünstigung auch dann mit Strafe belegen, wenn sie in Bezug auf eine in den erwähnten Gesetzen enthaltene Übertretung begangen ist.

V. Der § 6 Ziff. 3 EGStPO. bezieht sich nicht bloß — wie § 6 EGGVG. — auf die „bestehenden" landesgesetzlichen Bestimmungen; er gestattet also auch dem Landesrechte, das Verfahren im Verwaltungswege neu einzuführen oder neu zu ordnen (Begründung S. 2664). Eine solche — wenn auch nur teilweise — Neuregelung enthält das preußische Gesetz vom 26. Juli 1897, das man kurz, obgleich nicht ganz zutreffend, als „Verwaltungsstrafgesetz" (VStG.) bezeichnet hat.

§ 2. Umfang des Verwaltungsstrafgesetzes.

I. Das Geltungsbereich des eben erwähnten Gesetzes wird im wesentlichen durch seine Überschrift angegeben; es umfaßt also nicht das ganze Gebiet, welches § 6 EGStPO. dem Landesrecht überlassen hat, sondern im allgemeinen bloß das Verwaltungsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die indirekten

Reichs- und Landesabgaben.[1]) Dabei wird die Erbschaftssteuer, deren Stellung gerade in jüngster Zeit umstritten ist (Jagemann im „Recht" X S. 26f.; v. Mayr, DJZ. XI S. 20), den indirekten Steuern zugerechnet (vgl. § 54 VStG.). — Außerdem finden sich im § 58 VStG. einige auf die Gemeindeschlacht- und Wildpretsteuer bezügliche Bestimmungen.

Über den somit umschriebenen Rahmen geht der Gesetzgeber nur in einzelnen Punkten hinaus (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 — Befugnisse der Steuerbeamten zur vorläufigen Festnahme (Vorbem. 2 a. E. das.) —, § 55 — Verkauf eingezogener Gegenstände —, § 59 — Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Warenzeichengesetz —). Auf der andern Seite bleibt das Gesetz hinter seiner Überschrift insofern zurück, als es im § 61 Abs. 2 S. 2 das Verfahren in Verkehrsabgabestrafsachen seinen Vorschriften nicht unterstellt.

---

1) Soweit nach den §§ 12ff. des Zollkartells zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 63) i. Verb. m. Art. 4 des Zusatzvertrages vom 25. Januar 1905 (RGBl. 1906 S. 143), sowie dem Gesetze betr. die Ausführung des Zollkartells vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 253) Zuwiderhandlungen gegen österreich-ungarische Zolldelikte im Inlande verfolgt werden können, ist auch bezüglich solcher Delikte im gleichen Umfange wie bei Reichszollvergehen ein Administrativverfahren zulässig, für das dann auch das VStG. gilt.

Innerhalb seines Bereiches erstrebt das Gesetz tunlichste Gleichförmigkeit an (Begründung S. 2661 f.). Nur für das Verfahren bei Durchsuchungen bestehen sowohl im allgemeinen, wie namentlich in Landesstempelsachen einige Besonderheiten (§§ 17 f.); auch gelten für die letzteren Abweichungen bei der Beschlagnahme und endlich bei der Straffestsetzung gegen Beamte (§§ 18 bzw. 60 VStG.).[2])

II. Bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die indirekten Abgaben läßt das VStG. in seinem grundlegenden Abschnitt I A §§ 1—3 die Administrativbehörden sowohl zur Untersuchung wie zur Entscheidung zu, indessen nicht im gleichen Umfange (siehe auch oben § 1 I und III):

1. Die Zuständigkeit zur Untersuchung wird im § 1 unter voller Ausnutzung der reichsgesetzlichen Ermächtigung auf sämtliche Vergehen wider die Gesetze über die indirekten Steuern ausgedehnt.

2. Viel enger ist die Zuständigkeit zur Entscheidung begrenzt. Sie erstreckt sich nur auf diejenigen Steuerdelikte, welche ausschließlich mit Geldstrafe (bzw. Einziehung) bedroht sind (§ 2_1

2) Nach Erlaß des VStG.s sind durch das ErbStG. für das Verwaltungsstrafverfahren bei Erbschaftssteuerdelikten besondere, zum Teil von den Bestimmungen des VStG.s abweichende Zuständigkeitsvorschriften gegeben (vgl. Einl. § 7).

VStG.). — Dagegen unterliegen der gerichtlichen Entscheidung):

a) Die Fälle der idealen Konkurrenz gemäß dem oben § 1 III 1 Bemerkten;

b) alle diejenigen Straffälle, in denen auch nur wahlweise Freiheitsstrafe angedroht ist (Einschränkung von § 1 III 2);

c) auch die bloß mit Geldstrafe belegten Steuervergehen, sobald der festgenommene Beschuldigte dem Richter vorgeführt ist (VStG. § 2_1 a. E.).

Das VStG. bleibt also bei der Normierung der Entscheidungsbefugnis noch hinter den reichsgesetzlich gezogenen Grenzlinien zurück (oben b und c) — a. M. freilich die Begründung S. 2664.

III. Gleich dem § 6 EGStPO. beziehen sich die Zuständigkeitsnormen des Verwaltungsstrafgesetzes nicht bloß auf den eigentlichen Täter, sondern ferner auf die Teilnehmer und unter Umständen auch die Begünstiger eines Steuervergehens. Die oben § 1 IV gemachten Ausführungen sind entsprechend zu vergleichen (siehe auch VStG. § 2 Abs. 2 z. Anf.). — Das Gesetz geht aber noch über den dort angegebenen Personenkreis hinaus, indem es unter Umständen (§§ 2_2, 5 Nr. 4, 26_1 S. 2, 36_4) ein Administrativverfahren auch gegenüber solchen Personen zuläßt, die an der deliktischen Tat selbst keinen Teil haben. Diese Tatfremden sind der „Einziehungsbeteiligte" und der „Vertretungspflichtige" (§ 2_2). Über sie ist in

den beiden folgenden Paragraphen noch näher zu sprechen.

§ 3. Der Einziehungsbeteiligte.

I. Viel häufiger als das gemeine Strafrecht drohen die Zoll- und Steuergesetze die Einziehung (Konfiskation) an (vgl. v. Liszt § 199 III 3). Und zwar lassen sie durchgängig diese Maßregel eintreten, ohne Unterschied ob der Einziehungsgegenstand im Eigentum eines Teilnehmers an der Tat oder eines beliebigen Dritten steht und im ersten Falle ohne Rücksicht auf etwaige (dingliche) Rechte anderer Personen. Dies führt uns unmittelbar zu dem Begriff des „Einziehungsbeteiligten". Das Gesetz versteht unter dieser Bezeichnung einen Tatfremden, der „einen rechtlichen Anspruch [dinglicher Art] auf den der Einziehung unterliegenden Gegenstand besitzt" (§ 2_2 VStG.). Dieser Einziehungsbeteiligte ist notwendig Tatfremder (vgl. den Gegensatz zwischen „Täter oder Teilnehmer" und „Einziehungsbeteiligten" und „Vertretungspflichtigen" im § 2_2). Daraus ergibt sich, daß die für ihn bestehenden Sondervorschriften keine Anwendung auf denjenigen Teilnehmer am Delikt finden, der zugleich ein dingliches Recht an dem Einziehungsgegenstande hat. Die Persönlichkeit des Einziehungsbeteiligten wird ferner lediglich durch ein privatrechtliches Verhältnis zu jenem Gegenstande bestimmt. Mithin kann als Einziehungsbeteiligter jeder in Frage kommen, der

Subjekt eines dinglichen Privatrechts zu sein vermag, also auch Minderjährige, Geisteskranke oder juristische Personen (ebenso v. Kries, Strafprozeßrecht S. 226f.).

II. Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß der Einziehungsbeteiligte nie „Beschuldigter" sein kann. Da nun der § 459_2 RStPO. gelegentlich nur den „Beschuldigten" erwähnt, so könnte man schließen, daß der Einziehungsbeteiligte kraft Reichsrechts niemals in ein administratives Verfahren hereingezogen werden dürfe und der § 2_2 VStG. daher ungültig sei. Diese wörtliche Auslegung steht aber mit dem grundlegenden Absatz 1 des § 459 in Widerspruch. Nach der letzten Stelle können — wie schon oben § 1 III 2 angedeutet — die Verwaltungsbehörden auch auf Einziehung erkennen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob der einzuziehende Gegenstand dem Täter oder einem unbeteiligten Dritten gehört; folglich muß jene Befugnis den Verwaltungsbehörden in beiden Fällen zustehen. Dürfte nun der Einziehungsbeteiligte zu dem Verwaltungsverfahren nicht zugezogen werden, so könnte der auf Einziehung lautende Strafbescheid ihm gegenüber nicht zur Vollstreckung gelangen. Denn „es muß als allgemeiner Grundsatz anerkannt werden, daß in das Eigentum eingreifende Entscheidungen nicht getroffen werden dürfen, ohne daß dem unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gewährt ist, in dem voraus-

gegangenen Verfahren mit seinen Einreden gehört zu werden" (RG. 5 Nr. 127 auf S. 375; — vgl. ferner Beling, Strafprozeßrecht S. 270f. und dort Anm. 6 Angeführte, endlich auch Anm. 1 zu § 26 VStG.). Da nun nicht angenommen werden kann, daß die RStPO. den Verwaltungsbehörden eine Entscheidungsbefugnis beilegt, ohne die Vollziehung des ergehenden Spruches zu sichern, so muß die Ausdehnung des Administrativverfahrens auf den Einziehungsbeteiligten auch nach Reichsrecht statthaft sein (vgl. auch Einl. § 4 III).

III. Vor den Verwaltungsinstanzen kann der Einziehungsbeteiligte „alle diejenigen Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen" (vgl. entsprechend § 478_3 StPO.). Dies gilt insbesondere für die Einlegung von Rechtsmitteln (unten § 5 III 2). Die Aufstellung dieser Sätze rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Vollstreckung der Einziehung für den Beteiligten in gleicher Weise wie die Vollziehung der Strafe für den Täter den Verlust eines Rechtsguts bedeuten würde (im Ergebnis übereinstimmend v. Kries, Strafprozeßrecht S. 226ff., RG. 5 a. O.). Aber trotzdem bestehen auch formell zwischen der Stellung des Einziehungsbeteiligten und des Beschuldigten wesentliche Verschiedenheiten. Jener hat nur das Recht, doch nicht wie dieser die Pflicht zur Teilnahme am Strafverfahren (vgl. § 26 VStG.). Diejenigen Zwangsmittel, die gegenüber

dem Beschuldigten die Teilnahmepflicht sichern sollen (Durchsuchung zwecks Ergreifung, Vorführung, Verhaftung) sind gegenüber dem Einziehungsbeteiligten unstatthaft; sein persönliches Erscheinen kann nicht angeordnet werden (§ 28 VStG.).

§ 4. Der Vertretungspflichtige.

I. Der Begriff des Vertretungspflichtigen führt auf eine Besonderheit des Zoll- und Steuerrechtes zurück (vgl. v. Liszt § 199 III 4). In zahlreichen Fällen ist hier bestimmt, daß für die Geldstrafe, die dem eigentlichen Täter auferlegt ist, oder auch für die Geldstrafe nebst den Untersuchungskosten ein Dritter „der Vertretungspflichtige" (§ 2_2 VStG.) zu haften habe.[1]) Die Haftpflicht tritt durchgängig nur bei Delikten solcher Personen ein, die zu dem Vertretungspflichtigen in einem engen (verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen) Abhängigkeits-

1) Haftung für die Geldstrafe: § 66 BrwStG. von 68, § 32 BrwStG. von 87, § 4 d. Gesetzes, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins z. gewerbl. Zwecken v. 19. Juli 1879, § 50 BrauStG., § 18 SpStG., § 58 ZStG. — Haftung für Strafe und Kosten § 153 VZG., § 17 SStG., § 43 TStG., § 20 SchStG., § 17 StatG., § 21 ZigStG.

In alle diesen Fällen findet sich auch eine Haftung für die von dem eigentlichen Schuldigen hinterzogenen Abgaben. Diese Haftung bleibt aber für das Verwaltungsstrafverfahren außer Betracht (vgl. Kommentar zu § 2 Anm. 11).

verhältnis stehen (so kennt z. B. das VZG. eine allgemeine Haftung für die Zolldelikte der Ehegatten und Kinder, eine besondere der Handels- und Gewerbetreibenden für ihre Diener, Lehrlinge, Gehilfen usw.). Die Haftpflicht ist ferner stets subsidiär; d. h. sie greift nur insoweit durch, als Geldstrafe und Kosten von dem Täter nicht beigetrieben werden können. Häufig ist auch dem zunächst Haftpflichtigen der Exkulpationsbeweis dahin gestattet, daß die strafbare Handlung ohne sein Wissen verübt ist. Ja, eine Reihe der in Anm. 1 aufgeführten Gesetze machen die Festsetzung der Haftpflicht sogar von dem positiven Nachweis abhängig, daß der Pflichtige bei der Auswahl, Anstellung oder Beaufsichtigung der delinquierenden Personen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen ist. — In jedem Falle ist die Geltendmachung der Vertretungspflicht von dem Ermessen der Steuerbehörden abhängig, die an deren Stelle sogleich die Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe gegen den Täter herbeiführen dürfen (siehe auch Kommentar § 57 nebst Anm.).

Die Einzelheiten gehören nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit.

II. Die juristische Konstruktion des hier behandelten Rechtsgebildes ist nicht unstreitig. Die Praxis wohl durchgängig und die meisten Schriftsteller (vgl. Literaturnachweise bei v. Kries, Straf-

prozeßrecht S. 230f., v. Liszt § 58) fassen die Vertretungsverbindlichkeit auf „als eine gegen die betreffende dritte Person eintretende strafrechtliche Folge der von dem Täter begangenen Verletzung der zoll- und steuer]gesetzlichen ....Vorschriften und als ein jene Person treffendes Strafübel" (RG. 16 S. 109, ebenso z. B. 21 S. 332, 22 S. 42, 25 S. 137). — Diese Ansicht beruft sich darauf, daß die in Frage kommenden Zoll- und Steuergesetze die Vertretungspflicht entweder mitten unter oder doch im unmittelbaren Anschluß an ihre strafrechtlichen Bestimmungen regeln. Indessen kann dieses ziemlich äußerliche Argument nicht für durchschlagend erachtet werden. Wäre die Vertretungspflicht wirklich ein Strafübel, so müßte ihr auch ein deliktisches Tun des Vertretungspflichtigen vorhergehen. Doch worin sollte dieses gefunden werden? Mittäterschaft oder sonstige Teilnahme an der Steuerkontravention scheiden von vornherein aus. Denn nicht nur aus § 2 Abs. 2 VStG. folgt, daß Vertretungspflicht und Teilnahme begrifflich verschieden sind. Kann doch auch — wie allgemein anerkannt ist (vgl. RG. 3 S. 105, 21 S. 331, 25 S. 294) — der gleichen Person wegen des nämlichen Finanzvergehens Vertretungspflicht und strafbare Teilnahme zur Last fallen. So bliebe nur die Annahme eines selbständigen Unterlassungsdelikts übrig: Nichthinderung der Steuerkontravention, Nichtan-

wendung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl, Anstellung oder Beaufsichtigung des Kontravenienten — vgl. Bonnenberg § 2 Anm. 11. — Und mit einem Schein von Berechtigung können sich die Gegner zur Unterstützung dieser Konstruktion auf jene oben erwähnten Vorschriften berufen, die dem Vertretungspflichtigen einen Exkulpationsbeweis nachlassen oder gar zur Feststellung der Haftpflicht den Nachweis fahrlässiger Auswahl usw. fordern (vgl. auch RG. 6 Nr. 127 auf S. 383). Doch sogleich erheben sich eine Reihe schwerer Bedenken: Zunächst ist jene Beschränkung der Haftverbindlichkeit verhältnismäßig jüngern Datums; frühere Gesetze ließen die Vertretungspflicht stets unbedingt eintreten (so zuletzt noch die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel usw. vom 11. Mai 1867 — § 66). Aber wir können von dieser rechtsgeschichtlichen Argumentation ganz absehen. Gegen die bekämpfte Meinung spricht auch die Fassung der einschlägigen Paragraphen. Hier findet sich nirgends etwa eine Bestimmung des Inhalts: „Wer bei der Auswahl von Gewerbegehilfen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke geht, wird, wenn diese sich eines Steuervergehens schuldig gemacht haben, ... bestraft." — Vielmehr sprechen die in Betracht kommenden Vorschriften durchgängig von einer „Haftung" für die Geldbuße, „in welche die

zu vertretenden Personen verurteilt sind". Weiterhin ist es vom gegnerischen Standpunkt aus kaum zu rechtfertigen[2]), weshalb die „Strafe" des Vertretungspflichtigen ohne Rücksicht auf den Grad seiner Verschuldung stets in der Höhe der vom Täter verwirkten Strafe festgesetzt werden muß. — Endlich kann die Vertretungspflicht, wie teils durch die Gesetze selbst — vgl. § 153_1 Ziff. 2 VZG. —, teils durch jahrzehntelange Rechtsübung festgestellt ist, auch juristischen Personen als solchen auferlegt werden. Die letzteren sind aber begrifflich keiner Verschuldung und also auch keiner Straftat fähig (vgl. statt anderer Kleinfeller in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 45 S. 600ff.). Zur Widerlegung dieses Satzes kann man sich auch nicht etwa auf den § 31 BGB. berufen (a. M. v. Liszt § 27 II). Im Gegenteil läßt sich sagen: Um die Verantwortlichkeit der Korporation zu statuieren, hat es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft; wo eine solche fehlt — und dies gilt im Gebiete des Strafrechts — ist auch für das Körperschaftsvergehen kein Raum. — Man sieht, die gegnerische Auffassung der Vertretungspflicht bietet Rätsel über Rätsel. Und zuguterletzt fällt diese merkwürdige „Strafe" sogar

2) a. M. Leverkühn in Goltdammers Archiv Bd. 38 S. 300.

vollkommen weg, sobald die von dem eigentlichen Täter verwirkte Geldbuße von diesem beigetrieben werden kann. Die Zahlungsfähigkeit des letzteren wirkt also gegenüber dem Vertretungspflichtigen gewissermaßen als Schuldaufhebungsgrund!

Alle diese Bedenken führen zu dem Ergebnis, daß die Vertretungspflicht keinen strafrechtlichen Charakter hat. Vielmehr beruhen ihre Grundlagen auf fiskal-politischen Erwägungen (so auch früher das RG.; z. B. Bd. 3 Nr. 41 auf S. 107). Der Staat will Sicherheit für den Eingang der verwirkten Geldstrafen haben; er will nebenbei auch auf seine Angehörigen, insbesondere Gewerbetreibende und sonstige Unternehmer, einen Druck ausüben, daß sie in ihrem Lebenskreise, vor allem in ihrem Geschäftsbereiche, die Begehung von Zoll- und Steuerkontraventionen nach Möglichkeit zu hindern suchen. Die Vertretungspflicht ist demnach im Anschluß an den Wortlaut der in Frage kommenden Gesetzesstellen als eine fiskal- (also öffentlich-)rechtliche Haftung für fremde deliktische Schuld zu bezeichnen (so v. Kries, Strafprozeßrecht S. 228ff., v. Liszt § 58 Anm. 5).

III. Die einzelnen Folgerungen, die sich aus unserer Auffassung der Haftpflicht ergeben, können hier nicht erörtert werden. Nur auf eine für das Verwaltungsstrafverfahren grundsätzliche Frage müssen wir noch eingehen. Vielfach wird behauptet: unsere Ansicht führe dazu, daß nur die

ordentlichen Gerichte über das Bestehen der Vertretungspflicht entscheiden könnten. § 2 S. 2 VStG. sei deshalb — soweit er Gegenteiliges vorschreibe — unwirksam (vgl. Beling, Strafprozeßrecht § 149 I). Man begründet diese Meinung zunächst mit dem Hinweis auf § 459 StPO. und beruft sich ferner darauf, daß in Branntwein-, Brau-, Schaumwein-, Zigaretten- und Zuckersteuersachen[3]) nach ausdrücklicher Bestimmung der einschlägigen Gesetze zur Feststellung der Vertretungspflicht ein (straf)richterliches Erkenntnis gefordert wird. Beide Argumente greifen aber nicht durch. Allerdings bestimmt der § 459 Abs. 1, daß der Strafbescheid nur eine Geld„strafe" festsetzen dürfe. Diese Vorschrift begrenzt aber als strafprozessuale den Inhalt des Strafbescheides nur mit Beziehung auf die strafrechtlichen Folgen der Tat. Dagegen lag für die RStPO. keine Veranlassung vor zu bestimmen, daß in dem Verwaltungsstrafverfahren nur über den Strafanspruch und nicht auch über die sonstigen aus der Steuerkontravention entspringenden Ansprüche des Staates entschieden werden solle. Daß überhaupt der § 459 den Inhalt des Strafbescheides nicht absolut begrenzen will, haben wir schon oben im § 3 hinsichtlich des Einziehungsbeteiligten festgestellt. Was sodann den Hinweis auf die Brannt-

3) Vgl. die in Anm. 1 aufgeführten Paragraphen.

wein- und die sonstigen zu Anm. 3 erwähnten Steuergesetze betrifft, so müssen deren Bestimmungen zwar als reichsrechtliche vom VStG. beachtet werden. Das geschieht aber auch im § 2₂. Dagegen lassen sich jene Vorschriften nicht etwa im Wege der Analogie über ihren eigentlichen Geltungskreis ausdehnen. Vielmehr ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, indem er nur in einigen, zum Teil weit auseinanderliegenden Gesetzen ein richterliches Urteil verlangte, damit in den übrigen Fällen auch den Verwaltungsbehörden die Feststellung der Vertretungspflicht gestatten wollte. Unterstützend kommt noch folgendes in Betracht: Abgesehen vom ZigStG. sind die Voraussetzungen der Vertretungspflicht in den eben erwähnten Gesetzen im wesentlichen übereinstimmend geregelt; diese Regelung weicht aber von den entsprechenden Vorschriften der übrigen Steuergesetze (insbesondere dem § 153 VZG.) erheblich ab.[4])

Durch die hier verteidigte Auffassung wird schließlich auch das Interesse des Vertretungspflichtigen in keiner Weise verletzt. Im Gegenteil wird es ihm häufig sehr lieb sein, wenn seine Haftpflicht für die Kontraventionen seiner An-

---

4) Namentlich ist dort grundsätzlich Nachweis eines Verschuldens bei der Anstellung usw. erforderlich, hier höchstens ein Exkulpationsbeweis zugelassen.

gehörigen und Gehilfen nicht in öffentlicher Gerichtssitzung festgestellt zu werden braucht. Wenn er aber wirklich sich in dem einen oder anderen Falle durch den Ausspruch der Verwaltungsbehörden beschwert fühlen sollte, so gewährt ihm das VStG. selbst im § 38 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (siehe über diesen auch § 1 III und § 8 der Einleitung); und daß diese Vorschrift auch gegenüber dem scheinbar abweichenden Wortlaut des § 459_2 StPO. zu Recht besteht, dürfte sich aus den Bemerkungen ergeben, die wir oben im § 3 III über jene Gesetzesstelle gemacht haben. Überhaupt hat der Vertretungspflichtige — soweit seine Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren statthaft ist — im allgemeinen die gleiche prozessuale Stellung wie der Einziehungsbeteiligte; es wird daher genügen, wenn wir auf die Ausführungen unter Ziff. III des vorigen Paragraphen verweisen (siehe auch VStG. §§ 27 f.).

§ 5. Das Wesen des Verwaltungsstrafverfahrens.

Innerhalb seines Anwendungsgebietes, das wir in den vorigen Paragraphen festgelegt haben, baut sich der Administrativprozeß auf folgenden Grundsätzen auf:

I. Zunächst gilt für ihn das Opportunitätsprinzip; Einleitung und Durchführung des Verwaltungsverfahrens sind im weiten Umfange von dem Ermessen der Administrativorgane abhängig:

1. Jede Verwaltungsuntersuchung kann nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Übertragung von Strafniederschlagungs- usw. Befugnissen vom 26. September 1897 (GS. S. 402) und der AllgVerf. des Finanzministers, betreffend die weitere Übertragung von Strafniederschlagungs- usw. Befugnissen vom 6. Oktober 1897 (JMBl. S. 267) Nr. 1 und 3 im Gnadenwege niedergeschlagen werden.[1]) Art. 49 der Verfassung steht den eben angeführten Bestimmungen nicht entgegen, da er nur gerichtliche Untersuchungen im Auge hat.

2. In den Fällen, wo die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht, kann die berufene Instanz sogar von Gesetzes wegen in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Bekanntmachung eines Strafbescheides sich der Entscheidung enthalten und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgeben (§ 3_1 S. 1 VStG., AV. 1 bei § 3 Anm. 4).

3. Sind die Administrativorgane nur zur Untersuchung befugt, so kann entsprechend die zuständige Untersuchungsbehörde (vgl. Einleitung §§ 6 II, 7) entweder von vornherein oder jederzeit

1) Hinsichtlich der unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, vgl. auch AllgVerf. des Finanzministers, betreffend die AV.'en zum VStG. vom 15. September 1897 (ZBl. 347) Nr. 2.

im Laufe der Untersuchung von ferneren Ermittelungen abstehen und die Akten an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung übersenden (§ 24_3 S. 1, 34_1 VStG., AV. 20 bei § 24 Anm. 6, AV. 30 bei § 34 Anm. 4).

In beiden Fällen (2 und 3) ist die Abgabe für die Organe des ordentlichen Strafprozesses bindend. — Frühere Gesetze haben das Opportunitätsprinzip noch schärfer betont, indem sie auch dem Beschuldigten das Recht gaben, die Einlassung vor den Verwaltungsbehörden zu verweigern. Davon ist jetzt nicht mehr die Rede (Begründung S. 2662f., § 25_2 VStG.).

II. Machen die Verwaltungsbehörden von den ihnen nach Ziff. I zustehenden Befugnissen keinen Gebrauch, so läßt sich ihr Verfahren weiterhin in ein „unvollkommenes" und ein „vollkommenes" zerlegen in dem Sinn, daß dort ihnen nur die Untersuchung, hier auch die Entscheidung zusteht (vgl. über diesen Unterschied auch oben § 2 II).

Das unvollkommene Verwaltungsverfahren soll in erster Linie der Staatsanwaltschaft die Grundlage für die Erhebung der öffentlichen Klage (bzw. die Einstellung des Verfahrens) verschaffen (vgl. auch § 168 StPO.). Daneben kann es nach den §§ 13—18 VStG. (Beschlagnahme und Durchsuchung) dazu dienen, die Durchführung der Strafklage, ja selbst die Vollstreckung des später ergehenden Urteils zu sichern. — Der unvollkommene

Administrativprozeß läßt sich also mit dem vorbereitenden Verfahren der Staatsanwaltschaft vergleichen. Diese Behörde kann daher — solange ein derartiger Prozeß schwebt — sich eigener Ermittelungen enthalten; sie kann aber auch neben der Administrativuntersuchung selbständig die Verfolgung aufnehmen (§ 3_1 S. 2 VStG. in Verb. m. § 152_2 StPO.). — Das Reichsrecht (vgl. Motive zur RStPO. S. 244, 258) hat ein solches unvollkommenes Verwaltungsverfahren zugelassen, weil die Zoll- und Steuerbehörden vermöge ihrer Vertrautheit mit den in Betracht kommenden Delikten vielfach sicherer und schneller arbeiten werden als die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

III. Eine ganz andere Bedeutung hat das vollkommene Verwaltungsverfahren. Dieses will selbständig den Strafanspruch erledigen oder doch wenigstens den Versuch zu seiner Erledigung machen (vgl. Beling, Strafprozeßrecht § 147). Für das Einschreiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ist daher hier zunächst kein Raum (§ 3_1 S. 1 VStG.). — Der Administrativprozeß in seiner vollkommenen Gestalt bildet eine summarische, schriftliche Inquisition; seine einzelnen Stadien sind: Untersuchung, Entscheidung und gegebenenfalls (siehe unten 3) Vollstreckung.

1. Die Untersuchung hat — obwohl das VStG. in seinen einschlägigen Vorschriften keinen Unter-

schied macht — eine weit größere Tragweite als beim unvollkommenen Verwaltungsverfahren. Sie soll nicht nur das Vorverfahren ersetzen, sondern darüber hinaus die Sache soweit bringen, wie im ordentlichen Prozesse eine durchgeführte Hauptverhandlung. Mit anderen Worten: Die Untersuchung muß die Sache bis zur Entscheidungsreife führen ohne Anklage (Inquisitionsprinzip), sowie ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und ohne die Förmlichkeit einer mündlichen Schlußverhandlung entsprechend dem summarischen Charakter des Administrativverfahrens.

2. Die Entscheidung: Sie besteht entweder in der „Einstellung des Verfahrens" (§ 35 VStG.) oder dem Erlaß eines Strafbescheides (§ 36 VStG., §§ 459 ff. StPO.), ist aber in jedem Falle Ausfluß einer richterlichen Funktion. Daraus folgt, daß die örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (§§ 4, 5, 7 VStG.) — solange sie nicht die Strafsache an die ordentlichen Gerichte abgegeben hat (oben I 2) — den „gesetzlichen Richter" im Sinne des Art. 7 der Verfassung darstellt. Mithin kann die vorgeordnete Administrativinstanz weder die Entscheidung selbst an sich ziehen, noch etwa eine andere ihr untergebene Behörde an Stelle der gesetzlich berufenen mit deren Erlaß beauftragen.[2])

2) Wohl aber kann sie die letztere anweisen, sich der Entscheidung überhaupt zu enthalten (oben I 1—2).

Außerdem sind die zuständigen Behörden beim Erlaß der Entscheidung bloß ihrem pflichtmäßigen Ermessen unterworfen und an etwaige Verwaltungsinstruktionen nicht gebunden.[3]) — Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Die Einstellung schließt formell das Verfahren ab; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben, da ja eine selbständige Anklagebehörde fehlt. Trotzdem enthält auch sie nur den Versuch einer Prozeßerledigung, weil sie im Gegensatz zur Freisprechung des ordentlichen Verfahrens niemals materieller Rechtskraft fähig ist und daher die Einleitung eines neuen Strafverfahrens in derselben Sache, sei es durch die Verwaltungsbehörden oder gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft, nicht ausschließt.

b) Der Erlaß eines Strafbescheides darf nur dann erfolgen, wenn die entscheidende Behörde durch den Inhalt der Untersuchungsakten von der Täterschaft des Beschuldigten überzeugt ist. Aus

---

Denn hier handelt es sich nur um eine Opportunitätsfrage.

3) Zu den Verwaltungsinstruktionen in dem hier gebrauchten Sinne gehören selbstredend nicht die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ausführungsanweisungen u. ä. Und noch weniger fallen hierunter die Entscheidungen, welche die vorgeordnete Behörde in ihrer Eigenschaft als höheres (Administrativ-) Gericht, mithin „von Rechts wegen" trifft. (Ein Beispiel hierfür in AV. 4 Abs. 1, 6 unter Anm. 5 zu § 5 VStG.).

der summarischen Natur des Administrativverfahrens läßt sich nicht etwa ableiten, daß Tatverdacht — und mag er auch noch so „dringend" ein — zum Strafausspruch genüge. Das summarische Element zeigt sich vielmehr nur darin, daß das Tatsachenmaterial, auf welches die Verwaltungsbehörde ihre Überzeugung gründen soll, nicht in den Formen des ordentlichen Prozesses, vor allem also nicht in einer mündlichen Verhandlung gesammelt, bzw. reproduziert zu werden braucht.

Gegen den erlassenen Strafbescheid ist dem Beschuldigten, Einziehungsbeteiligten und Vertretungspflichtigen ein doppelter Rechtszug gegeben und zwar wahlweise die Verwaltungsbeschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. §§ 36_1, 38_1 VStG., § 459_2 StPO.). — Hinsichtlich des letzteren vgl. Einl. § 8. — Die Verwaltungsbeschwerde, durch § 459_2 StPO. reichsrechtlich zugelassen, besitzt gleich der Berufung des ordentlichen Verfahrens Devolutiv- und Suspensiveffekt (§§ 6, 52 VStG.); sie ist gleich dieser befristet und kann regelmäßig nicht zu einer reformatio in pejus führen (§§ 39, 43 das.). Das Verfahren endigt durchgehends[4]) mit dem Erlaß eines „Beschwerdebescheides" (vgl. des näheren §§ 38—44 VStG.).

---

4) D. h. abgesehen von den Fällen der Beschwerderücknahme oder der Niederschlagung im Gnadenwege.

3. Sind die eben erwähnten Rechtsbehelfe nicht benutzt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar und in beschränktem Umfange materieller Rechtskraft fähig; die gleichen Wirkungen hat der Beschwerdebescheid (§§ 52f. VStG.). In beiden Fällen erfolgt die etwa nötige Vollstreckung auf administrativem Wege und zwar im wesentlichen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren (§§ 54—56).[5] — Ist dagegen auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so wird das ergehende Urteil nach den gewöhnlichen Vorschriften der StPO. vollstreckt. Eine Verwaltungsexekution ist hier nur hinsichtlich der Kosten des vorangegangenen Administrativprozesses möglich (§ 50 VStG.).

IV. Ein besonders summarisches Verwaltungsverfahren bildet die Straffestsetzung auf Grund „freiwilliger Unterwerfung". Über Zulässigkeit und Form dieser Prozedur sind die §§ 20f. VStG. nebst Anmerkungen zu vergleichen.

§ 6. Der äußere Gang des Verwaltungsstrafverfahrens.

Im Anschluß an die Darlegung der wesentlichen Prinzipien soll der Administrativprozeß auch in

5) Etwas Abweichendes gilt nur, wenn die verhängte Geldstrafe nicht beitreiblich war und deshalb gemäß § 57 VStG., § 463 StPO. in eine Freiheitsstrafe verwandelt ist (vgl. § 57 Anm. 5h).

seinem äußeren Verlaufe kurz dargestellt werden. Dabei fasse ich nach dem Vorbilde des Gesetzes vollkommenes und unvollkommenes Administrativverfahren nach Möglichkeit zusammen.

I. Das Verfahren wird als inquisitorisches mit der Untersuchung eingeleitet. Diese selbst wird häufig, z. B. beim Betreten auf frischer Tat, mit Vorermittelungen der Polizei- und Sicherheitsorgane (oder der Zoll- und Steuerbeamten) beginnen (§§ 3_2, 22 VStG., sog. erster Angriff). Die Ermittelungsorgane haben das Ergebnis ihrer Untersuchungen in Protokollen oder Strafanzeigen niederzulegen (§ 23 Abs. 1).[1]) Die so erwachsenen Akten sind an das nach § 7 VStG. örtlich zuständige Haupt(Zoll- oder Steuer)amt zu senden (vgl. §§ 3_2 S. 2, 23_1 S. 2).[2]) Das Hauptamt prüft zunächst, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der indirekten Steuern (oben § 1 II, IV) vorliegt (§ 24_1 VStG.), und gegebenenfalls ob „der Tatbestand hinreichend aufgeklärt und die Sache zur Endentscheidung reif ist" (§ 24_2). Die Tragweite der eben ange-

1) Zutreffendenfalls ist auch eine Unterwerfungsverhandlung (§ 5 IV der Einleitung) aufzunehmen; hinsichtlich des dann stattfindenden Verfahrens muß auf die §§ 20 f. VStG. verwiesen werden.

2) Die Besonderheiten des Verfahrens in Erbschaftssteuerstrafsachen werden hier wie auch sonst im § 6 d. Einl. nicht berücksichtigt; vgl. darüber § 7.

führten Gesetzesworte ist verschieden, je nachdem ein vollkommenes oder unvollkommenes Verwaltungsverfahren in Frage steht. Dort ist Entscheidungsreife nur gegeben, wenn die Vorermittelungen bereits zur Überführung des Beschuldigten genügen (vgl. oben § 5 III 1); hier wird dagegen bloß hinreichender Tatverdacht erfordert, weil ja nach § 5 II der Einleitung als Entscheidung zunächst nur die Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt (vgl. auch Löwe/Hellweg § 168 Anm. 4 i. Verb. mit § 201 StPO.). — Lassen die Vorermittelungsakten die Sache in dem eben erläuterten Sinne entscheidungsreif erscheinen, so bedarf es abweichend vom früheren Recht (Begründung S. 2663) keiner förmlichen Untersuchung mehr: vielmehr muß im ersten Falle die zuständige Behörde (unten III) alsbald den Strafbescheid erlassen, im letzteren sind die Akten an die nach §§ 7 ff. StPO. und §§ 27, 73 GVG. örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Klagerhebung zu übersenden (§ 24_2 und AV. 20 das. Anm. 6). Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrage statt, so kann „die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen" (§§ 467—469 StPO., AV. 20_4). Im übrigen verläuft das weitere Verfahren ebenso wie in jedem anderen Strafprozesse. — Lehnt die Staatsanwaltschaft dagegen die Klagerhebung ab, so darf die Verwaltungsbehörde selbst als öffent-

liche Klägerin auftreten (vgl. AV. 20_3). Das Verfahren richtet sich dann nach den §§ 464—466, 468, 469 StPO., d. h. im wesentlichen nach den Vorschriften über die Privatklage (§ 466).

II. Nicht immer läßt sich das Verwaltungsverfahren so schnell wie eben geschildert beendigen. Ist durch die Vorermittelungen der Tatbestand noch nicht genügend aufgeklärt, so folgt auf jene die „weitere Untersuchung im Verwaltungswege" (§§ 24_3, 25 ff. VStG.). Sie wird durch das Hauptamt geführt, das aber hierbei regelmäßig nicht als Kollegium tätig ist, sondern von einem seiner Mitglieder vertreten wird (vgl. auch arg. e contr. AV. 3_1 S. 1 bei § 5 Anm. 2). — In der Untersuchung ist der Beschuldigte zu hören, falls dies nicht schon während der Vorermittelungen geschehen sein sollte. Dabei ist aber Ladung und Vernehmung zu Protokoll nicht unbedingt erforderlich; es genügt, wenn jenem Gelegenheit zur schriftlichen Erklärung gegeben wird (§ 25 nebst Anm. 1, auch § 26_2 S. 1). Im übrigen aber bestimmt der Untersuchungsführer (bzw. das Hauptamt) den Umfang der Beweisaufnahme grundsätzlich nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Insbesondere gilt dies für die Frage, ob und welche Personen als Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen; zwingende Vorschriften — wie sie § 244 StPO. enthält — sind dem Ad-

ministrativverfahren fremd.[3]) Jedoch ist der Untersuchungsführer sachlich insofern beschränkt, als er zwar Zeugen und Sachverständige unter Strafandrohung laden kann, im Falle ihres Ausbleibens aber die ordentlichen Gerichte um Festsetzung und Vollstreckung der Ungehorsamsstrafe ersuchen muß (§§ 29, 31 VStG.). Ebenso ist vor der Verwaltungsbehörde eine Beeidigung der Aussage oder des Gutachtens unstatthaft. Scheint eine solche erforderlich, so müssen wiederum die ordentlichen Gerichte entsprechend ersucht werden (§ 32). Besondere Vorschriften gelten ferner noch für die Zulässigkeit, Anordnung und Durchführung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen; das Nähere ergeben die §§ 13—18 VStG. Sonst aber sind dem untersuchungsführenden Beamten zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittelungen jeder Art — insbesondere Einholung amtlicher Auskünfte und Augenscheinseinnahmen — gestattet (§ 24_3 VStG.). Der Untersuchungsführer kann auch namens des Hauptamts die diesen nachgeordneten Beamten mit der Erledigung von Untersuchungshandlungen beauftragen, und andere Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie die Ortspolizeibehörden um eine solche Erledigung ersuchen (§§ 4, 24_3 S. 2, 3 VStG.).

---

3) Siehe aber auch § 31 Anm. 4—6.